



## **Infobrief**

### **Polen**

Goethestraße 8  
93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0  
Fax: 0 99 71 / 85 19 19  
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16  
94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0  
Fax: 0 99 42 / 94 71 10  
eMail: viechtach@jgp.de

Home: [www.jgp.de](http://www.jgp.de)

Cham, *Juli 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute dürfen wir Ihnen folgendes über die neue polnische Wirtschaftsgesetzgebung übermitteln:

### **Handelsgesetzbuch**

Am 01.01.2001 ist in Polen ein neues Handelsgesetzbuch in Kraft getreten, das das vorher geltende Gesetz von 1934 ersetzt hat. Nach 2 ½ Jahren Anwendung der neuen Vorschriften wird über die Notwendigkeit diskutiert, weniger gelungene Regelungen nachzubessern. Auf der kommenden Parlamentssitzung soll über entsprechende Vorschläge seitens einer Regierungskommission, die diesmal mit Vertretern der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber gearbeitet hat, entschieden werden. In Frage kommt eine Änderung von 83 auf 633 Artikeln des neuen HGB. Das Ziel der Novelle ist es:

- das HGB an neue EU-Direktiven anzupassen,
- die bereits erfolgten Änderungen im Gesetz über das Rechnungswesen auch im HGB entsprechend zu berücksichtigen,
- einige Widersprüche in den Vorschriften des HGB zu beseitigen,
- einige Bedingungen, die beim Funktionieren von Gesellschaften zu beachten sind, zu liberalisieren,
- die Eintragungen von Firmen ins Landesgerichtsregister zu beschleunigen.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass voraussichtlich der ab dem 01.01.2001 geltende minimale Wert eines Anteils von 500 Zloty und einer Aktie von 1 Zloty) wieder auf vorher geltende 50 Zloty bzw. 1 Groschen gesenkt wird.

Auch der seit dem 01.01.2001 geltende Art. 230 HGB, über den bereits sehr viel in der Fachliteratur geschrieben wurde, soll geändert werden.

Der Artikel besagt, dass die Verfügung über ein Recht oder das Eingehen einer Verpflichtung zu einer Leistung, deren Wert doppelt so hoch ist wie der Wert des Stammkapitals, des Beschlusses der Gesellschafter bedarf, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bleibt er unbeachtet, ist das Rechtsgeschäft nach Art. 17 nichtig.

In der Novelle wird vorgeschlagen, dass ein durch den Vorstand ohne die Zustimmung der Versammlung vorgenommenes Rechtsgeschäft aus Gründen der Sicherheit im Wirtschaftsverkehr wirksam bleibt. Der Vorstand soll aber für ein unautorisiertes Handeln der Gesellschaft gegenüber zur Haftung gezogen werden könnten.

Erleichtert werden soll darüber hinaus das Funktionieren der Einmann-GmbH bzw. AG dadurch, dass die Formvorschriften (notarielle Beglaubigung der Unterschrift bei jeder Willenserklärung) gelockert werden und nur Angelegenheiten betreffen sollen, die den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft überschreiten.

Letztendlich soll dem langen Warten auf die Eintragung einer Gesellschaft bzw. Änderungen, die sie betreffen ins Landesgerichtsregister ein Ende zugeführt werden. Die Gerichte sollen verpflichtet werden, auf jeden Antrag binnen 14 Tagen zu reagieren.

## **Elektronische Grundbücher**

Am 01.07.2003 ist das Gesetz vom 14.02.2004 in Kraft getreten, aufgrund dessen der Inhalt der bis jetzt auf dem Papier geführten Grundbücher in ein Computersystem übertragen werden soll.

Da in Polen derzeit 331 Grundbuchabteilungen (bei Bezirksgerichten) funktionieren, in denen über 14 Millionen Grundbücher geführt werden, wird dieses Projekt über die nächsten 10 Jahre schrittweise durchgeführt.

Neue Grundbücher sollen gleich in elektronischer Form angelegt werden.

Ab dem 1. Oktober 2003 startet das Programm, erst aber nur in 5 Städten wie Warschau, Posen, Beuten, Olsztyn und Wejherowo; die nächsten 34 werden in 2004, weitere 54 in 2005 folgen.

Dank der Einführung des Computersystems wird es einfacher, sicherer und schneller sein, den Rechtsstand einer Immobilie vor dem Kauf zu überprüfen. Auch die Eintragungen in die bestehenden bzw. das Anlegen neuer Grundbücher soll demnächst ohne langes Warten erfolgen. Derzeit betragen die Wartezeiten bei manchen Gerichten sogar bis zu 1 Jahr.

## **Antikorruptionsgesetz**

Die gerade vom polnischen Präsidenten unterschriebene Novelle zum Strafgesetzbuch vom 13.06.2003 soll den Kampf gegen die Korruption erleichtern.

Bereits seit der Strafgesetzbuchänderung vom 09.09.2000 sind die Bestechlichkeit (Art. 228) und Bestechung (Art. 229) strafbar. In beiden Vorschriften wird die Bezeichnung „Person, die eine öffentliche Funktion ausübt“ verwendet, um den Täter bzw. den zu beschreiben, an den der Täter versucht das Schmiergeld zu überreichen.

Das Strafgesetzbuch enthielt aber bisher keine rechtlich verbindliche Definition des verwendeten Begriffs, wodurch die Strafverfolgung nur begrenzt möglich war.

Laut der Novelle vom 13.06.2003, durch die die notwendige Definition eingeführt wird, gelten als Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, „jeder öffentliche Funktionär, Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung, Personen, die bei einer organisatorischen Einheit, die über öffentliche Mittel verfügt, angestellt sind und andere Personen, deren Kompetenzen und Pflichten im Bereich der öffentlichen Tätigkeit im Gesetz oder im Internationalen Abkommen, das die Republik Polen bindet, bestimmt oder bestätigt wurden.“

Dank dieser breit formulierten Definition wird es möglich sein, Politiker, Abgeordnete, Beamte, hier beispielsweise auch Richter oder Polizisten, oder aber Mitarbeiter von Regierungsagenturen, denen öffentliche Funktionen überlassen wurden (wie z. B. Agentur des Landwirtschaftlichen Eigentums des Staatsschatzes, die Immobilien des Fiskus verwalten und über diese verfügen), für korruptes Handeln zur Rechenschaft zu ziehen.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichem Gruß

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**

Christian Geiling  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht